

Regierungsratsbeschluss

vom 11. August 2026

Nr. 2026/1364

Vorübergehende Einstellung der Nutzung öffentlicher Oberflächengewässer

1. Ausgangslage

Das Bau- und Justizdepartement (BJD) bewilligte bisher im Jahr 2026 vorübergehende Entnahmen zu Bewässerungszwecken landwirtschaftlicher Kulturen aus den folgenden öffentlichen Oberflächengewässern:

- Aare, Biberenbach, Chrebskanal, Dünnern, Grützbach / Dorfbach Luterbach, Limpach, Mittulgäubach, Mümliswilerbach, Oesch, alte Oesch, kleine Oesch, Russbach, Sagibach, Schweissackerkanal.

Aufgrund der bereits länger vorherrschenden Trockenheit schränkte das BJD die Wasserentnahmen seit Ende Juni 2026 ein, indem insbesondere die Anzahl gleichzeitiger Entnahmen aus den aufgeführten Oberflächengewässern limitiert wurde. Ausserdem darf generell an heissen Tagen nur zwischen 20 Uhr bis 10 Uhr bewässert werden.

Mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 2026/1259 vom 8. Juli 2026 delegierte die Regierung dem BJD bis zum 11. August 2026 die Kompetenz zur Einschränkung der Nutzungen öffentlicher Gewässer. Gleichzeitig beschränkte die Regierung die Wasserentnahmen aus Oberflächengewässern gemäss § 53 Abs. 1 lit. a des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) auf die Bewässerung von landwirtschaftlichen Kulturen. Alle anderen Nutzungen wurden per sofort verboten.

In der Zwischenzeit blieben Niederschläge bis auf vereinzelte lokale Gewitter weiterhin weitgehend aus und die Temperaturen verharrten auf hohem Niveau. Auf ein komplettes Verbot von Wasserentnahmen konnte bisher verzichtet werden. Die Wasserentnahmen insbesondere aus der Dünnern mussten jedoch weiter reduziert werden auf nur noch eine gleichzeitige Entnahme und auf ein verkürztes Zeitfenster in der Nacht.

Gemäss den aktuellen Wetterprognosen sind weiterhin keine ergiebigen Niederschläge zu erwarten, welche die Abflusssituation in den Oberflächengewässern entspannen würden.

2. Erwägungen

Gestützt auf Art. 29 des Gewässerschutzgesetzes (GSchG; SR 814.20) braucht eine Bewilligung, wer über den Gemeingebrauch hinaus einem Fließgewässer mit ständiger Wasserführung Wasser entnimmt.

Gemäss § 53 i.V.m. § 69 GWBA bewilligt das BJD vorübergehende erhebliche Wasserentnahmen aus Oberflächengewässern beispielsweise zur Bewässerung von landwirtschaftlichen Kulturen.

Gemäss § 55 GWBA kann die Regierung bei Vorliegen besonderer Umstände Nutzungen öffentlicher Gewässer vorübergehend entschädigungslos einschränken und das Wasser für andere dringliche Bedürfnisse verwenden lassen.

Bei der Wasserentnahme sind die Mindestrestwassermengen gemäss Art. 31 bis 33 GSchG einzuhalten, wobei diese Restwassermengen aus Gründen der Wasserqualität und der Ökologie erhöht (Art. 31 Abs. 2 GSchG) oder verringert (Art. 32 GSchG) werden können.

Aufgrund der schon länger herrschenden trockenen Wetterbedingungen sind die Abflüsse in den öffentlichen Oberflächengewässern stark zurückgegangen und liegen verbreitet deutlich unter den Mindestrestwassermengen gemäss GSchG. Eine Wasserentnahme ist in den Gewässersystemen Limpach, Oesch und Dünnern schon länger nur noch im Rahmen der Ausnahmebestimmungen und im Umfang von insgesamt maximal 10% des aktuellen Abflusses möglich. Während in den Systemen Limpach und Oesch sich der Abfluss auf tiefem Niveau stabilisiert hat, sinkt dieser im Dünnersystem weiter kontinuierlich. Die aktuellen Wetterprognosen lassen keine Entspannung der Situation erwarten. Mit abnehmender Wassermenge und konstant hohen Lufttemperaturen steigen die Wassertemperaturen auf für Wasserlebewesen kritische Werte.

Aufgrund fehlender grösserer und länger anhaltender Niederschläge ist eine Wasserentnahme aus den Fliessgewässern des Dünnersystems (Dünner, Mümliswilerbach, Mittulgäubach und Chrebskanal) nicht mehr zulässig. Sämtliche Wasserentnahmen müssen daher bis auf Weiteres vollständig eingestellt werden.

3. Beschluss

- 3.1 Die Entnahme von Wasser aus den Fliessgewässern des Dünnersystems (Dünner, Mümliswilerbach, Mittulgäubach, Chrebskanal) gemäss § 53 Abs. 1 lit. a GWBA, sowohl für landwirtschaftliche wie auch für andere Zwecke, ist ab sofort verboten.
- 3.2 Das Entnahmeverbot gilt bis auf Widerruf.
- 3.3 Einer allfälligen gegen diesen Entscheid erhobenen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Landwirtschaft

Amt für Militär und Bevölkerungsschutz

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Staatskanzlei (zur Publikation im Amtsblatt: «Vorübergehende Einstellung der Nutzung öffentlicher Oberflächengewässer») Wer zur Beschwerdeführung berechtigt ist, kann innerhalb von 10 Tagen gegen den Entscheid des Regierungsrates beim kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde einreichen. Die Beschwerdeschrift ist mindestens im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Medien (elektronischer Versand durch STK Kommunikation)